jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/9/25 12Os72/14a, 12Os138/14g (12Os139/14d), 13Os14/18k, 11Os99/18w, 15Os40/21b, 11Os76/2

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.2014

Norm

StGB §107b

Rechtssatz

Bei der als Dauerdelikt mit tatbestandlicher Handlungseinheit konzipierten Bestimmung des§ 107b StGB wird durch die ? ohne größere zeitliche Unterbrechung ? fortgesetzten tatbestandlichen Vorgangsweisen im Sinn des § 107b Abs 2 StGB lediglich eine strafbare Handlung verwirklicht (Zusammenfassung mehrerer Taten ähnlich dem§ 29 StGB). Dies gilt auch bei Tathandlungen gegenüber einem zunächst unmündigen Opfer, welche vom Täter nach Erreichen der Mündigkeit des betroffenen Kindes fortgeführt werden.

Für die Verwirklichung der Qualifikation nach § 107b Abs 3 Z 1 erster Fall StGB ist dabei allerdings maßgeblich, dass die mehrfachen tatbestandlichen Handlungen iSd § 107b Abs 2 StGB bereits vor Erreichen des 14. Lebensjahres des Opfers einer fortgesetzten, also längere Zeit andauernden Gewaltausübung entsprechen. Genügen die wiederholten Tathandlungen (auch unter Berücksichtigung der gebotenen Gesamtbetrachtung von Dauer, Dichte und Intensität der Gewaltausübung) gegenüber dem unmündigen Opfer (noch) nicht dem Erfordernis einer fortgesetzten Gewaltausübung, dann erfüllt der nach dem 14. Geburtstag des Opfers weiterhin Gewaltakte setzende Täter ab Erreichen des zeitlichen Kriteriums zwar den Grundtatbestand des § 107b Abs 1 StGB, nicht aber die Qualifikation nach § 107b Abs 3 Z 1 erster Fall StGB.

Entscheidungstexte

- 12 Os 72/14a
  Entscheidungstext OGH 25.09.2014 12 Os 72/14a
- 12 Os 138/14g
  Entscheidungstext OGH 05.03.2015 12 Os 138/14g
  Auch
- 13 Os 14/18k
  Entscheidungstext OGH 14.03.2018 13 Os 14/18k
  Vgl; Beisatz: Das Tatbestandselement, „fortgesetzt“ Gewalt auszuüben, drückt das Erfordernis einer gewissen Regelmäßigkeit aus, womit Gewaltakte, die nach einer größeren zeitlichen Unterbrechung (hier rund eineinhalb Jahre) gesetzt wurden, nicht in eine iSd § 107b Abs 1 StGB gebildete Subsumtionseinheit aufzunehmen sind. (T1)

- 11 Os 99/18w
  Entscheidungstext OGH 16.10.2018 11 Os 99/18w
  Auch; Vgl T1; Beisatz: Hier: Bei der festgestellten Dauer, Dichte und Intensität der Gewaltausübung während des sonstigen Tatzeitraums (von insgesamt knapp zwei Jahren) wird die Regelmäßigkeit durch einzelne, jeweils zweimonatige Unterbrechungen nicht beseitigt. (T2)
- 15 Os 40/21b
  Entscheidungstext OGH 10.06.2021 15 Os 40/21b
  Vgl
- 11 Os 76/21t
  Entscheidungstext OGH 14.09.2021 11 Os 76/21t
  Vgl aber; Beisatz: § 107b StGB ordnet eine Subsumtionseinheit an (so schon 13 Os 14/18k; 13 Os 138/18w; 11 Os 125/19w; 11 Os 12/21f; 11 Os 54/21g). (T3)
  Beisatz: Ob mehrere, zu einer solchen Subsumtionseinheit zusammenzufassende Handlungen eine (nach § 107b Abs 1 StGB tatbestandliche) Handlungseinheit oder eine Mehrzahl von (rechtlich selbständigen) Einzeltaten darstellen, hängt vom festgestellten Sachverhalt ab. (T4)
- 11 Os 134/21x
  Entscheidungstext OGH 01.03.2022 11 Os 134/21x
  Vgl; Beis nur wie T4
- 15 Os 1/22v
  Entscheidungstext OGH 09.03.2022 15 Os 1/22v
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129716

Im RIS seit

25.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at